



AUSGESONDERT

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

309

1976	Berlin, den 30. Juni 1976	Teil I Nr. 23
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1.6.76	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR.....	309
24. 5. 76	Anordnung Nr. 2 über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung —.....	309
1. 6. 76	Anordnung über die Ablieferungspflicht und die Wiederverwendung von gebrauchten Kraftfahrzeugreifen	310
28. 5. 76	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger	312
12. 5. 76	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der metallverarbeitenden Industrie	314
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	315
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	315
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	315

Anordnung Nr. 2*
über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR
vom 1. Juni 1976

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 21. Dezember 1973 über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBl. 11974 Nr. 6 S. 61) erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinkostensatz beträgt einheitlich für wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben 90%. Bei Aufgaben aus dem Bereich der Gesellschaftswissenschaften ist ein Gemeinkostensatz von 45% anzuwenden. Unter Anwendung dieser Prozentsätze, bezogen auf die direkt zurechenbaren personellen Ausgaben für das Fachpersonal und Aufwendungen für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn), sind die absoluten Gemeinkosten zu errechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1976

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

* Anordnung (Nr. 1) vom 7. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 6 S. 61)

Anordnung Nr. 2*
über Diskothekveranstaltungen
— Diskothekordnung —
vom 24. Mai 1976

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird zur Änderung der Diskothekordnung vom 15. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401) folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 3 wird angefügt:

„— Aufnahmen öffentlicher Darbietungen mit schriftlicher Einwilligung der Interpreten und nach Lizenzierung durch die AWA. Ausgenommen hiervon sind die des Rundfunks.“

§ 2

Der § 4 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Veranstalter und Schallplattenunterhalter sorgen in gemeinsamer Verantwortung für angemessene Lautstärke im Veranstaltungsraum und für gute Klangqualität.“

§ 1

(1) Dem § 5 Abs. 1 wird angefügt:

„Der Antrag auf Zulassung kann erst nach mindestens einjähriger erfolgreicher Tätigkeit als Amateurschallplattenunterhalter in der Stufe ‚S‘ gestellt werden.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401)